

Anwaltskanzlei Grimme & Partner



NEWSLETTER #1/2016

Aus dem Inhalt:

Unbegrenzte Haftung bei Fahrzeugbrand?

von Benjamin Grimme

Seite 2

Schlagworte: Qualifiziertes Verschulden, Sendungsverfolgung, Fahrzeugbrand, Regelhaftung, Schnittstellenkontrolle, Ein- und Ausgangskontrollen, § 435 HGB, § 431 Abs. 1 HGB, Ziffer 7.2 ADSp 2003

Schadensregulierung durch Makler im Rahmen einer Haftpflichtversicherung ist laut BGH rechtswidrig

von Hannes Gärtner

Seite 7

Schlagworte: Versicherungsmakler, § 4 RDG, § 5 RDG, Haftpflichtversicherung, Schadensregulierung

Aktivlegitimation des Versicherten bei einer Versicherung für fremde Rechnungen

von Angela Schütte

Seite 3

Schlagworte: Versicherung für fremde Rechnungen, Aktivlegitimation des Versicherten, § 44 VVG

Ihre Ansprechpartner

Seite 10

Keine Geltung des Montrealer Übereinkommens bei Lufttransport nach Taiwan

von Frank Geissler

Seite 5

Schlagworte: Art. 1, 18, 22, 53 MÜ, § 435 HGB, Vertragsstaaten, Anwendbarkeit, multimodaler Frachtvertrag, Luftbeförderung, Verlust, sekundäre Darlegungslast

Hohe Anforderungen an das qualifizierte Verschulden bei Beschädigungen durch Sturmböen auf Landtransporten

von Hannes Gärtner

Seite 6

Schlagworte: qualifiziertes Verschulden, Sturm, Art. 29 CMR

Unbegrenzte Haftung bei Fahrzeugbrand?

Das Landgericht Wiesbaden hat mit (rechtskräftigem) Urteil vom 30. Dezember 2015, Az. 13 O 37/14, über einen Regress gegen einen Paketdienstleister entschieden. Die Auftraggeberin des Paketdienstleisters hat dem Paketdienstleister im Februar 2012 ein Paket mit Waren im Werte von EUR 6.960,00 zur Beförderung übergeben.

Der Paketdienstleister hat die Sendung nicht abgeliefert.

Auf entsprechende Haftbarhaltung hat der Paketdienstleister den - an sich unstrittigen - Sendungsverlust in Höhe der sich nach § 431 Abs. 1 HGB errechnenden Regelhaftung von EUR 87,75 entschädigt.

Weitergehende Ansprüche hat der Paketdienstleister zurückgewiesen.

Mit der Begründung, dass die Sendung, bedingt durch einen nicht erkennbaren technischen Mangel der Zugmaschine auf und mit dem befördernden Lkw verbrannt sei.

Die Transportversicherer der Versenderin haben ihre weitergehenden Ansprüche gegenüber dem Paketdienstleister klagerweise geltend gemacht.

Das Landgericht Wiesbaden hat den Paketdienstleister mit o. g. Urteil vollumfänglich verurteilt.

Und zwar mit der Begründung, dass dem Paketdienstleister ein qualifiziertes Verschulden nach § 435 HGB vorzuwerfen sei.

Der (beweispflichtige) Paketdienstleister habe nämlich nicht bewiesen, dass sich die Sendung tatsächlich auf dem abgebrannten Lkw befunden habe.

Zwar habe der Paketdienstleister, zum (vermeintlichen) Nachweis der Verladung der Sendung auf den später (unstrittig) abgebrannten Lkw, einen *Sendungsverfolungsbericht* vorgelegt. Dieser würde jedoch vom 11. Februar 2014, 2.28 Uhr datieren, wohingegen der Brand - ausweislich der beigezogenen polizeilichen Ermittlungsakte - am 11. Februar 2014, bereits um 0.34 Uhr, gemeldet worden sei. So dass sich der *Sendungsverfolungsbericht* tatsächlich nicht über die Verladung der gegenständlichen Sendung auf den (bereits zuvor) abgebrannten Lkw verhalten könne.

Da zudem der Fahrer des abgebrannten Lkw die Verladung der Sendung auf seinen (abgebrannten) Lkw ebenfalls nicht bestätigen konnte, da nicht erinnerlich (!) und bei der Verladung nicht zugegeben, würde damit aber - so das Landgericht Wiesbaden - gleichzeitig feststehen, dass der Paketdienstleister keine zureichenden Ein- und Ausgangskontrollen beim Warenumschlag durchgeführt habe und damit die Sendung im Ergebnis *unbekannt in Verlust* geraten ist. Damit aber stehe gleichzeitig ein qualifiziertes Verschulden des Paketdienstleisters bereits zu vermuten; korrespondierend zu der einschlägigen Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte zu unbekanntem Sendungsverlusten.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: Qualifiziertes Verschulden, Sendungsverfolgung, Fahrzeugbrand, Regelhaftung, Schnittstellenkontrolle, Ein- und Ausgangskontrollen, § 435 HGB, § 431 Abs. 1 HGB, Ziffer 7.2 ADSp 2003

Aktivlegitimation des Versicherten bei einer Versicherung für fremde Rechnungen

In der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 20.08.2015 ging es unter anderem um die Frage, ob ein Kläger, der Versicherter eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnungen war, aktivlegitimiert war.

Der Berufungsentscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger hatte in Spanien Möbel gekauft und die Streithelferin der Beklagten mit dem Transport der Möbel von Spanien nach Deutschland beauftragt.

Für diesen Transport schloss die Streithelferin bei der Beklagten, einem Versicherer, eine Transportversicherung für das Gut ab. Dem Versicherungsvertrag lagen die DTV Gütersicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008, volle Deckung sowie die besonderen Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut für die Versicherung nach den DTV Güter 2000/2008 zugrunde.

Die Streithelferin führte den Transport der bei Übernahme bereits verpackten Möbelstücke durch.

Nach Ablieferung in Deutschland wurden die Möbel ausgepackt und an einem Schreibtisch wurde ein Schaden festgestellt. An der

Verpackung waren keine Schäden ersichtlich.

Der Kläger meldete die Schäden bei der Beklagten an. Die Beklagte lehnte die Regulierung des geltend gemachten Schadens unter Hinweis auf einen Ausschluss nach den besonderen Versicherungsbedingungen ab.

Der Kläger nahm diese Ablehnung nicht hin und reichte beim Amtsgericht Frankfurt am Main Klage gegen die Beklagte ein.

Die Beklagte vertrat vor dem Amtsgericht Frankfurt die Ansicht, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert. Unter Ziffer 13 der DTV Gütersicherungsbedingungen heißt es:

„Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen. Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.“

Der Kläger hatte weder eine Police im Besitz, noch hatte er bei der Streithelferin, der Versicherungsnehmerin der Beklagten, eine Zustimmung über die gerichtliche Geltendmachung eingeholt.

Das Amtsgericht Frankfurt hatte daher mit Urteil vom 13.07.2012 die Klage des Klägers wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen, da er sich nicht im Besitz der Originalversicherungspolice befand.

Da die Streithelferin, die Versicherungsnehmerin, dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten war, war durch den Streitbeitritt nach Ansicht des Gerichts auch deutlich geworden, dass der Versicherungsnehmer nicht gewillt war, dem Kläger eine Zustimmung zur gerichtlichen Geltendmachung gegen die Beklagte zu erteilen.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main wandte sich der Kläger mit der Berufung an das Landgericht Frankfurt am Main, 2-08 S 26/12.

Das Landgericht Frankfurt am Main hob die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt auf und verurteilte die Beklagte antragsgemäß.

Das Landgericht machte deutlich, dass es entgegen der Auffassung des Amtsgerichts sehr wohl von einer Aktivlegitimation des Klägers ausgehen würde. Das Landgericht vertrat die Auffassung, dass das Berufen der Beklagten auf die fehlende Vorlage des Versicherungsscheins sich als rechtsmissbräuchlich gemäß § 242 BGB darstellen würde.

Hierzu führte das Landgericht aus, dass die Streithelferin und die Beklagte zu Gunsten des Klägers eine Versicherung für fremde Rechnungen abgeschlossen hatten. Bei einer Versicherung für fremde Rechnungen hat – und dies regelt die Ziffer 13 DTV – der Versicherer ein berechtigtes Interesse daran, dass er sich nur mit seinem Vertragspartner, dem Versicherungsnehmer, auseinandersetzen muss.

So ist zwar der Kläger materieller Inhaber des Anspruchs § 44 Abs. 1 S. 1 VVG, er ist jedoch aufgrund der vertraglichen Regelung mangels Besitzes an der Police und mangels

Zustimmung der Versicherungsnehmerin grundsätzlich daran gehindert, den Anspruch selbst gerichtlich geltend zu machen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH jedoch darf sich ein Versicherer auf diese Klausel dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne billigenswerten Grund nicht gewillt ist, sein Einziehungsrecht zu Gunsten des Versicherten wahrzunehmen und der Versicherte deshalb Gefahr läuft, seinen Anspruch nicht durchsetzen zu können.

Nach Ansicht des Landgerichts war hier ein solcher Fall gegeben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Streithelferin als Versicherungsnehmerin dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten und sich dem Klagabweisungsantrag angeschlossen hatte, war deutlich geworden, dass die Streithelferin nicht gewillt war, ihr Einziehungsrecht wahrzunehmen.

Billigenswerte Gründe hierfür waren jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Im Übrigen war es hier so, dass der Kläger als Versicherter bereits mit der Beklagten vorprozessual korrespondiert hatte. Die Beklagte hatte ihre Leistungen mit der Begründung verweigert, dass das Vorliegen eines Versicherungsfalles nicht erwiesen sei. Die Beklagte hatte sich vorgerichtlich jedoch nicht auf eine fehlende Aktivlegitimation berufen, so dass der Kläger nach Ansicht des Gerichts berechtigterweise auch davon ausgehen konnte, dass die Beklagte im gerichtlichen Verfahren nicht einwenden würde,

von dem Kläger in Anspruch genommen zu werden, statt von ihrer Versicherungsnehmerin.

Somit stellte sich nach Ansicht des Landgerichts Frankfurt das Berufen der Beklagten auf die fehlende Aktivlegitimation des Klägers als rechtsmissbräuchlich dar.

Da im Übrigen dem Kläger der Nachweis gelang, dass ein Versicherungsfall vorlag und die Beklagte nicht wegen der Verletzung einer Obliegenheit leistungsfrei ist, wurde das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt abgeändert und die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

*Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht*

Schlagworte: Versicherung für fremde Rechnungen, Aktivlegitimation des Versicherten, § 44 VVG

Keine Geltung des Montrealer Übereinkommens bei Lufttransport nach Taiwan

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in einem von unserer Kanzlei kürzlich erstrittenen Urteil (Urteil vom 30.09.2015; Az. I-18 U 53/15) auf die Berufung der Beklagten das stattgebende Urteil erster Instanz des Landgerichts (LG) Düsseldorf (Urteil vom 16.04.2015, Az. 31 O 85/14) bestätigt, dieses aber ergänzend damit begründet, dass eine Haftungsbeschränkung nach dem Montrealer Übereinkommen (MÜ) schon mangels dessen Anwendbarkeit ausscheidet.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine deutsche Produzentin von Mikrosystemtechnik

sog. „Wafer“, d.h. Silicium-Scheiben, auf denen Halbleiterbauelemente durch verschiedene technische Verfahren hergestellt werden können, im Wert von USD 7.962,50 an einen Käufer nach Taiwan veräußert und mit dem Transport von Elsoff nach Hsinchu City die Beklagte als Frachtführer beauftragt.

Fragliches Paket geriet in Verlust.

Die Beklagte hatte u.a. behauptet, fragliches Paket haben den letzten physikalischen scan auf dem Kölner Flughafen erhalten, sei dann auf dem Luftweg nach Shenzhen / China befördert worden und dort dann „außer Kontrolle geraten“.

Von dort hätte es jeweils auf dem Luftweg über die Philippinen nach Taiwan und dort auf dem Landweg per Lkw zum Empfänger befördert werden sollen.

Das Paket sei somit auf der Luftbeförderungsstrecke in Verlust geraten, so dass die Beklagte nur nach Art. 22 Abs. III MÜ begrenzt hafte, wobei sie diesen Betrag bereits außergerichtlich reguliert habe.

Das Landgericht Düsseldorf hatte eine unbegrenzte Haftung der Beklagten auf den vollen Warenwert gem. § 435 HGB wegen qualifizierten Verschuldens angenommen und die Beklagte mit Urteil 16.04.2015 zur Erstattung des von der Klägerin als Transportversicherer des Absenders regulierten Betrages verurteilt. Es hatte hierbei angenommen, die Beklagte sei ihrer sekundären Darlegungslast zum Transportverlauf, zur Schnittstellenkontrolle und Verlustrecherche nicht hinreichend nachgekommen. Der vorgelegten scan-Übersicht komme auch keine indizielle Bedeutung für einen Verlust auf dem Luftweg zu, da die niedergelegten scan-Abläufe intransparent seien.

Im Rahmen des von der Beklagten angestregten Berufungsverfahrens vor dem OLG Düsseldorf hat dieses nun das Urteil des LG mit seiner Entscheidung vom 30.09.2015 bestätigt.

Zur Begründung hat es neben den oben genannten Argumenten im erstinstanzlichen Urteil darauf hingewiesen, dass eine Anwendung des MÜ schon daran scheitere, dass Taiwan als Bestimmungsort im Sinne von Art. 1 Abs. II MÜ nicht Vertragsstaat sei. Hieran ändere auch der Beitritt Chinas zu dem Abkommen nichts, da dieses bezüglich Taiwans keine eigene Beitrittserklärung abgegeben habe. Taiwan sei dabei als eigener Staat anzusehen.

Frank Geissler

Rechtsanwalt

*Fachanwalt für Transport-
und Speditionsrecht*

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: Art. 1, 18, 22, 53 MÜ, § 435 HGB, Vertragsstaaten, Anwendbarkeit, multimodaler Frachtvertrag, Luftbeförderung, Verlust, sekundäre Darlegungslast

Hohe Anforderungen an das qualifizierte Verschulden bei Beschädigungen durch Sturmböen auf Landtransporten

Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil in der Sache 415 HKO 128/14 vom 29.01.2016 die Anforderungen an das Vorliegen eines qualifizierten Verschuldens für Landtransporte bei Beschädigungen durch Sturmböen hoch angesetzt.

Die Klägerin hatte die Beklagte mit dem Transport einer Sendung per LKW auf dem

Landweg nach Frankreich beauftragt. Im Vorfeld hatte die Beklagte keine Erkundigungen über die auf dem Transport vorherrschende Wetterlage eingeholt. Während des Transports traten starke Winde auf. Das Verkehrsleitsystem an der Autobahn hatte zwar auf die starken Winde hingewiesen, der Fahrer war aber an den Mautstationen nicht angewiesen worden, einen Rastplatz aufzusuchen. Auch herrschte ein „normaler“ LKW-Verkehr. Auf der Autobahn im Rhônetal traten starke Winde mit Spitzengeschwindigkeiten von bis zu elf Bft. auf. Der Fahrer reduzierte seine Geschwindigkeit und wollte die nächste Tankstelle anfahren, um dort Instruktionen bzgl. einer Weiterfahrt einzuholen. Bevor er jedoch die Tankstelle erreichen konnte, wurde sein Fahrzeug von einer besonders starken Windböe erfasst und kippte um.

Das Landgericht Hamburg sah im vorliegenden Fall ein qualifiziertes Verschulden als nicht gegeben an.

Die Tatsache, dass zum Schadenszeitpunkt keine besonderen Anweisungen von den Mautstationen ergangen seien, im Übrigen „normaler“ LKW-Verkehr vorgeherrscht habe und der Fahrer lediglich die Geschwindigkeit reduziert habe, begründe kein leichtfertiges Handeln des Fahrers.

Darüber hinaus könne ein qualifiziertes Verschulden auch nicht bereits deswegen angenommen werden, weil der Frachtführer im Vorfeld des Transports keinen Wetterbericht eingeholt habe. Vielmehr ließ es das Landgericht ausdrücklich offen, ob der Frachtführer überhaupt verpflichtet sei, bei einem Landtransport einen Wetterbericht einzuholen.

Und selbst wenn nach einem Wetterbericht Spitzengeschwindigkeiten zu erwarten seien, die theoretisch zu einem Umkippen des LKW führen könnten, begründe die Planung einer Route durch ein entsprechendes Gebiet kein qualifiziertes Verschulden. Denn Böen mit entsprechend hohen Geschwindigkeiten würden nicht zwangsläufig zu einem Umkippen des LKW führen. Vielmehr seien weitere Faktoren, wie die Windrichtung und die Geschwindigkeit des LKW maßgebend.

mr. Hannes Gärtner LL.M.

Schlagworte: qualifiziertes Verschulden, Sturm, Art. 29 CMR

Schadensregulierung durch Makler im Rahmen einer Haftpflichtversicherung ist laut BGH rechtswidrig

Für viel Aufsehen hat das Urteil des BGH vom 14.01.2016 in der Sache I ZR 107/14 gesorgt. In diesem Urteil erklärte der BGH die Schadensregulierung von Kleinstschäden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung durch den Versicherungsmakler für rechtswidrig.

In der Praxis ging es um einen Versicherungsmakler, welcher durch die Haftpflichtversicherung dazu bevollmächtigt war, kleinere Schäden selber regulieren zu können. Gegen diese Schadensregulierung ist die Rechtsanwaltskammer Köln vorgegangen, nachdem der Versicherungsmakler eine Forderung auf Entschädigung nicht vollständig reguliert hatte. Während das Landgericht Köln und das Oberlandesgericht Köln die Klage abgewiesen haben, hat der BGH nunmehr in der Revision geurteilt, dass eine Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler rechtswidrig ist.

Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels die Urteilsgründe des BGH noch nicht vorlagen, soll auf die Kommentare zu diesem Urteilspruch eingegangen und die unterschiedlichen Standpunkte aufgezeigt werden. Zwei zentrale Fragen werden hier besprochen. Einerseits die Frage, ob bei der Regulierung von Schadensfällen ein Interessenkonflikt im Sinne des § 4 RDG bestehen kann. Und andererseits die Frage, ob die Schadensregulierung eine zugelassene Nebentätigkeit nach § 5 RDG zur Pflicht als Sachverwalter des Versicherungsnehmers zu dienen, darstellt.

Die Schadensregulierung als Rechtsdienstleistung nach § 2 RDG?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist zunächst zu klären, ob der Anwendungsbereich des RDG eröffnet ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Regulierung von Schadensfällen eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Auf Seiten der Versicherungsmakler wird bereits bezweifelt, dass die Prüfung von kleineren Schadensfällen eine Rechtsdienstleistung darstellt, da die relative Einfachheit der Rechtslage und die standardisierte Handhabung der Regulierung im Mengengeschäft keine besondere rechtliche Prüfung, sondern lediglich die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf den Sachverhalt erforderlich mache. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass die ursprüngliche Fassung des § 2 RDG noch vorsah, dass eine Rechtsdienstleistung eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordere, die in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgehe. Im Sinne dieser ursprünglichen Fassung sei die Formulierung des § 2 RDG auszulegen.

Dieser Argumentation wird seitens der Rechtsanwaltskammer Köln entgegnet, dass die jetzige Fassung des § 2 RDG nicht mehr das Erfordernis der besonderen rechtlichen Prüfung enthalte. Der Wortlaut des § 2 RDG lasse eine, wie von den Versicherungsmaklern vorgenommene, Auslegung nicht zu. Ob und inwieweit die Prüfung eines besonderen Aufwandes bedürfe, sei in § 2 Abs. 1 RDG nicht geregelt. Im Übrigen wäre eine Abgrenzung zwischen einer bloßen Anwendung von Rechtsnormen einerseits und einer besonderen rechtlichen Prüfung andererseits nicht oder nur schwerlich vorzunehmen, sodass in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehe, was nicht im Interesse des Gesetzgebers sein könne.

Das Urteil des BGH lässt vermuten, dass dieser auch die Regulierung von kleinen Schäden als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG bewertet.

Besteht ein möglicher Interessenskonflikt nach § 4 RDG?

Gemäß § 4 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

Seitens der Rechtsanwaltskammer wird argumentiert, dass der Versicherungsmakler nicht auf Dauer „Diener zweier Herren“ sein könne. Die Pflicht des Versicherungsmaklers dem Kunden den besten Versicherungsschutz zu vermitteln und die damit verbundene Funktion als Sachwalter des Versicherungsnehmers, unterscheide den Versicherungsmakler vom Versicherungsvertreter, welcher regelmäßig im Auftrag der Versicherungen tätig sei. Diese Treuepflicht zum Kunden könne der Versicherungsmakler jedoch nicht vollumfänglich erfüllen, wenn er zugleich im Auftrag der Versicherung eine Schadensregulierung vornehme.

Die Versicherungsmakler argumentieren hingegen, dass ein Interessenkonflikt nicht bestehe, da eine zügige Schadensregulierung

auch im Interesse des Versicherungsnehmers sei. Denn selbst bei einer Beauftragung durch den Versicherer behalte er seinen Status als treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers, da er diesem – ebenso wie der Versicherung – eine ordnungsgemäße Durchführung der Schadensregulierung schulde. Erfolge eine zügige Bearbeitung und Regulierung, so werde der Versicherungsnehmer von etwaigen Ansprüchen des Geschädigten freigehalten, bzw. erhalte zeitnah einen Ausgleich für seine zuvor geleistete Zahlung an den Geschädigten.

Die Schadensregulierung als zulässige Nebentätigkeit nach § 5 RDG?

Gemäß § 5 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Die Rechtsanwaltskammer argumentiert, dass die Schadensregulierung bereits keine wirtschaftliche Nebentätigkeit darstelle, da sie nicht die normale Tätigkeit des Versicherungsmaklers darstelle. Der Versicherungsmakler sei mit der Betreuung der bestehenden Police beauftragt. Die selbstständige, gewerbsmäßige Tätigkeit für Versicherungsgesellschaften sei hierzu keine Nebentätigkeit, da sie gerade nicht im Interesse und im Auftrag des Versicherungsnehmers erfolge, sondern bilde ein zweites wirtschaftliches Standbein und sei daher etwas völlig anderes.

Die Versicherungsmakler argumentieren, dass der Versicherungsmakler nach herrschender Ansicht über die Vermittlung und Betreuung sowie die begleitende Beratung des VN hinaus auch für den Versicherer Leistungen erbringen könne, ohne

seinen Status als Versicherungsmakler zu verlieren. Hierunter fielen unter anderem die Ausfertigung und Aushändigung der Versicherungspolice, die Entgegennahme von Anzeigen, das Prämieninkasso sowie die Aufklärung von Versicherungsfällen. Daher sei nicht ersichtlich, warum nicht auch die Regulierung von Schadensfällen hiervon erfasst sein sollte.

Zusammenfassung

Beide Rechtsfragen beinhalten ein erhebliches Konfliktpotential und es bleibt spannend abzuwarten, ob der BGH lediglich einen Verstoß gegen § 4 RDG oder § 5 RDG oder gar gegen beide Normen als gegeben ansieht.

Ebenfalls spannend dürfte die Frage sein, wie die Schadensregulierung als Reaktion auf dieses Urteil in der Zukunft erfolgen wird und welche Folgen dies für den Versicherungsmakler sowie auch für den Versicherungsnehmer haben wird.

mr. Hannes Gärtner LL.M.

Schlagworte: *Versicherungsmakler, § 4 RDG, § 5 RDG, Haftpflichtversicherung, Schadensregulierung*

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler
f.geissler@grimme-partner.com

Hannes Gärtner
h.gaertner@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung.

**Wir wünschen unseren geschätzten Lesern
ein frohes Osterfest!**